
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Riterrath (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/449/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	07.10.2016	öffentlich	Entscheidung

**Neuwahl der Vertreter des Landkreises Ahrweiler in die
Gesellschafterversammlung der IGZ - Innovations- und Gründerzentrum Sinzig
GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aufgrund des § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung folgende Personen zu Vertretern des Landkreises Ahrweiler in der Gesellschafterversammlung der Innovations- und Gründerzentrum Sinzig GmbH sowie zu deren Stellvertretern:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |
| 4. _____ | 4. _____ |

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Bezug nehmend auf die Sachverhaltsdarstellung zur Neuwahl des Kreis- und Umweltausschusses, ändert sich auch bei der Gesellschafterversammlung der IGZ – Innovations- und Gründerzentrum Sinzig GmbH die Sitzverteilung. Diese Veränderung führt bei der fiktiven Berechnung zu folgender Änderung der Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung:

Partei	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP	Die Linke	AfA
Aktuelle Sitze:	2	1	0	1	0	0	-
Rechnerische Verteilung:	3	1	0	0	0	0	-
Veränderung:	1	0	0	-1	0	0	-

Aus diesem Grund muss die Gesellschafterversammlung ebenfalls neugewählt werden.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der IGZ – Innovations- und Gründerzentrum Sinzig GmbH wird der Landkreis Ahrweiler durch den Landrat (oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter) und vier weitere Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GmbH vertreten. Die vier weiteren Vertreter sind nach § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages widerruflich durch den Kreistag zu bestellen. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 des Gesellschaftsvertrages der IGZ gilt der § 45 GemO sinngemäß. Der § 39 LKO enthält die gleichen Regelungen wie der § 45 GemO.

Bei der Bestellung handelt es sich um eine Wahl. Für jedes weitere Mitglied sollte ein Stellvertreter gewählt werden.

Hinsichtlich der Grundsätze des Verhältniswahlrechts wird auf die Ausführungen zur Neuwahl des Kreis- und Umweltausschusses verwiesen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat